



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Dobermann Club Deutschland e.V." (nachstehend DCD genannt)
Der Verein wurde am **09.12.2022** gegründet, er ist unter Nr. **VR 100516 (Fall 1)** am 31.05.2023 beim Amtsgericht Apolda im dort geführten Vereinsregister eingetragen.
Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Apolda. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck/ Gewinnanteil/Zuwendungen/Vergüten

Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er versteht sich als Rassehunde-Zucht- und Sportverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Dobermann nach dem bei der FCI hinterlegten Standard und die Durchführung von hundesportlichen Veranstaltungen nach den Prüfungsordnungen des VDH/FCI. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

I) Der Verein bezweckt:

1. Die stammbuchmäßige Zucht des Dobermanns, die Förderung seiner Leistungsfähigkeit und guten Gebrauchshundeeigenschaften, um ihn als tüchtigen und treuen Gebrauchshund und als angenehmen und zuverlässigen Leistungs-, Haus- und Begleithund zu verbreiten.
2. Die Führung eines Zuchtbuches, eines Leistungsbuches und eines Körbuches.
3. Werbung für die Rasse Dobermann.
4. Die einheitliche Zusammenfassung aller Züchter, Ausbilder, Liebhaber und Halter von Dobermännern.
5. Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit und der Wesensmerkmale, die den Dobermann zu einem international anerkannten Gebrauchshund gemacht haben.
Zu diesem Zweck ist er Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., dieser wiederum ist Mitglied der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.). Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH in der Fassung vom 01.08.2021, in Kraft getreten am 02.12.2021 und seinen Ordnungen.
Entsprechendes gilt hinsichtlich der publizierten Beschlüsse des VDH- Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sowie bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen.
6. Die Mitglieder des DCD sind mit der Weitergabe von Daten (z. B. Namen der Mitglieder/benanntes Zuchtpotential) an VDH-Mitgliedsvereine einverstanden.
7. Die Zeitschrift „Unser Rassehund“ ist das offizielle Magazin des VDH. Der Bezug und die Verbreitung der VDH-Zeitschrift ist jedem DCD-Mitglied möglich.
8. Den selbstständigen und unselbstständigen Landesverbänden und Ortsgruppen des DCD steht es frei, Mitglied in dem für sie örtlich zuständigen VDH-Landesverband zu werden.

II) Um die vorgenannten Ziele und Einzelaufgaben (IV) zu erreichen sind folgende Vereinsordnungen erlassen worden:



3.1 Als Bestandteil der Satzung:

- 3.1.1 Kostenordnung
- 3.1.2 Ehrenratsordnung
- 3.1.3 Zucht-/Leistungs-Richterordnung
- 3.1.4 Zuchtordnung/Zuchtzulassungsordnung
- 3.1.5 Ausstellungsordnung

Diese Ordnungen gelten gleichermaßen in den Ortsgruppen und Landesverbänden.

3.2 Weiterhin sind als nicht Satzungsbestandteil erlassen:

- 3.2.1 DCD-Gebührenordnung/ Beitragsordnung
- 3.2.2 DCD-Versammlungsordnung
- 3.2.3 DCD-Ausbildungsordnung
- 3.2.4 DCD-Ordnung über regionale Zuständigkeit (Landesverbände/ Ortsgruppen)
- 3.2.5 DCD-Geschäftsordnung
- 3.2.6 DCD-Ehrungsordnung
- 3.2.7 DCD-Sportveranstaltungsordnung
- 3.2.8 DCD-Datenschutzrichtlinien (DCR)

Die Verabschiedung der unter 3.2 genannten Ordnungen obliegt dem Vorstand.

3.3 Neben den unter 3.2 genannten Ordnungen können vom Vorstand weitere Ordnungen erlassen werden.

III) Gewinnanteil/Zuwendungen/Vergütungen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane und sonstige Funktionsträger des Vereins haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Die Erstattung erfolgt gegen Beleg und/oder unter Ansatz der steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträge.
3. Unter Beachtung von Abs. 1 gilt ferner Folgendes: Die Mitglieder des Hauptvorstands und anderer Vereinsorgane, sowie sonstige Funktionsträger des Vereins können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Hierbei ist die Voraussetzung, dass die Vergütungen nach Art und Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden, wobei auch die Festlegung von Pauschalvergütungen zulässig ist. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt hierzu eine Ordnung (Kostenordnung), in der die Vergütung von notwendigen Auslagen und Aufwendungen, sowie die Vergütung von Arbeits- und Zeitaufwand an die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder anderer Vereinsorgane und an andere Funktionsträger des Vereins verbindlich geregelt wird.

IV) Einzelaufgaben

Zu den besonderen Aufgaben des Vereins zählen:

1. Die Mitwirkung bei der Verbreitung einheitlicher Richtlinien für die Durchführung einheitlicher Veranstaltungen Zucht/Sport, im Rahmen der Bestimmungen des VDH.
2. Aus- und Fortbildung der Zuchtrichter und Sportrichter.
3. Eine Überwachung der termingeschützten Veranstaltungen der Landesverbände und Ortsgruppen.
4. Vorbereitung und Durchführung von Zuchtausstellungen und Sportwettkämpfen auf DCD-Ebene.
5. Die Werbung für die Ziele des Vereines durch Wort, Schrift und Bild, die Führung einer HP.
6. Verbreitung, Beachtung und Einhaltung der gültigen Bestimmungen und Ordnungen des VDH.
7. Aus- und Fortbildung von Funktionsträgern der Landesverbände und Ortsgruppen.



§ 3 Organe/Gliederungen

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Hauptvorstand
- der Ehrenrat

I) Gliederung

1. Der Verein gliedert sich in 6 Landesverbände (LV) auf.
2. Die Landesverbände führen die Bezeichnung:
Dobermann Club Deutschland/ Landesverband (Bezeichnung des Zuständigkeitsbereiches)

DCD- LV 1- Bayern/Thüringen/Sachsen

DCD- LV 2- Baden-Württemberg/Saarland/Rheinland-Pfalz

DCD- LV 3- Hessen/Nordrhein-Westfalen

DCD- LV 4- Niedersachsen-Bremen

DCD- LV 5- Schleswig-Holstein/Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern

DCD- LV 6- Berlin-Brandenburg-Sachsen-Anhalt

Ihre Aufgaben bestehen in

- a) der Beratung und Schulung der Mitglieder der angeschlossenen Ortsgruppen bei Zucht, Aufzucht bei der Haltung und Führung von Hunden,
- b) der Wahrung und Vertretung der Interessen und Rechte ihrer Ortsgruppen gegenüber dem Verein, insbesondere zur Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen, ferner zur Stellung der von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes beschlossenen Anträge gem. dieser Satzung,
- c) der Durchführung einer jährlich stattfindenden Landesverbandszuchtschau und bei Bedarf Landesverbandssportprüfung

II) Mitglieder

1. Jede natürliche Person kann unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer DCD – OG eine Direktmitgliedschaft zum DCD beantragen.
2. Ortsgruppen können gebildet werden, wenn 7 Mitglieder (DCD) dies beantragen.
Über die Zulassung der Ortsgruppe entscheidet der Hauptvorstand.
Die Ortsgruppen führen den Namen:
Dobermann Club Deutschland (DCD)/ Landesverband (LV).../Ortsgruppe (OG)...
3. **Ehrenmitglieder des DCD und Förderer/-in von Zucht oder Hundesport:**
Verdienstvolle Einzelmitglieder einer Ortsgruppe können zu Ehrenmitgliedern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zum Förderer der DCD- Zucht und des DCD- Hundesports ernannt werden.
Näheres wird in einer vom Hauptvorstand beschlossenen Ehrungsordnung geregelt.

III) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Gründung einer Ortsgruppe erfolgt gemäß § 3, II, Ziff. 2. Mit der Bestätigung als Ortsgruppe gilt die Satzung des DCD als für sie verbindlich.

Jede natürliche Person kann jederzeit die Mitgliedschaft im DCD beantragen.

Jugendliche können unter Beifügung einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten den Antrag auf Mitgliedschaft im DCD stellen.

Personen, die aus anderen Mitgliedsvereinen des VDH ausgeschlossen wurden, dürfen nur nach vorheriger Unterrichtung des ausschließenden Vereins und nur unter Einhaltung des in § 6 Abs. 9 VDH-SA beschriebenen Verfahrens (Zustimmung des ausschließenden Vereins) als Mitglieder aufgenommen werden.

Eine Ablehnung der Mitgliedschaft braucht nicht begründet zu werden.



IV) Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, sofern dem nichts entgegensteht und die Auflagen der entsprechenden Ordnungen erfüllt sind, die sich aus dem Aufgabengebiet des § 5 dieser Satzung ergebenden Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Landesverbände und Ortsgruppen haben die Möglichkeit, sich den vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Sonderschauen anzuschließen.

V) Pflichten der Mitglieder/ Gliederungen/ LV/ OG

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Richtlinien des Vereins zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen.
2. Die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des DCD und seiner Dachorganisationen zu beachten, einzuhalten und umzusetzen.
3. Ihre Beitragspflichten pünktlich zu erfüllen.
4. Die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins zu achten.
5. Alle ihre Einzelmitglieder unverzüglich dem Verband zu melden und die Zustimmung zur Weitergabe von Daten an den VDH zu erklären.
- 6.1 Nur solche Einzelmitglieder aufzunehmen und zu führen, die nicht den gewerbsmäßigen Betreibern von Zuchtstätten zuzurechnen sind oder mit solchen in häuslicher oder wirtschaftlicher Gemeinschaft zu leben.
- 6.2 Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen worden sind oder gegen die ein noch nicht beendetes Ausschlussverfahren anhängig ist, haben dies in ihrem Aufnahmeantrag anzuzeigen.
- 6.3 Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören, sowie Hundehändler sind von der Mitgliedschaft und damit auch von der hundesportlichen Betätigung ausgeschlossen.
- 6.4 Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der Satzung des VDH lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby), die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt oder fördert, dem die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegensteht.
- 6.5 Züchter wie Halter, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen gelten als dem kommerziellen Hundehandel zugehörig.
7. Ihren Vorstand nur mit Einzelmitgliedern ihres Vereins zu besetzen, die dem DCD gemeldet sind bzw. unmittelbar gemeldet werden.

§ 4 Verlust/ Austritt

I) Verlust der Mitgliedschaft

- a) durch Auflösung der Ortsgruppe
- b) durch Austritt der OG
- c) durch ihre Streichung oder
- d) durch ihren Ausschluss
- e) Insolvenz einer Ortsgruppe
- f) bei Einzelmitgliedern des DCD durch eigene Kündigung an den DCD zum 30.09. mit Wirksamkeit zum 31.12. eines Jahres., durch Streichung oder Ausschluss



II) Austritt

Der Austritt einer Ortsgruppe ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss der Hauptgeschäftsstelle des DCD schriftlich unter Beifügung der Niederschrift über die Austrittsversammlung und Beifügung des aktuellen Vereinsregistrauszuges, aus dem erkennbar sein muss, dass die OG nicht mehr den Zusatz im Namen gemäß § 3 II 2 der DCD-Satzung führt, bis spätestens zum 30. September angezeigt sein.

Für nicht eingetragene Ortsgruppen gilt Vorstehendes entsprechend mit der Maßgabe, dass dieses Erfordernis durch Versammlungsbeschluss nachzuweisen ist.

Ein Austritt während des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Zahlung der Beiträge.

Kündigt eine Ortsgruppe seine Mitgliedschaft zum DCD nicht termingerecht, so dass die Kündigung nicht mehr anerkannt werden kann, bleibt die Mitgliedschaft bis zum 31. 12. des folgenden Geschäftsjahres bestehen.

Nach einer nicht termingerechten Kündigung der Mitgliedschaft kann die Ortsgruppe die Anzahl der dem DCD gemeldeten Mitglieder nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hauptvorstandes verringern. Ohne diese Zustimmung vorgenommene Abmeldungen von Einzelmitgliedern der Ortsgruppe sind unwirksam.

In besonderen Härtefällen kann der Hauptvorstand auch eine nicht termingerechte Kündigung anerkennen.

Eine Ortsgruppe gilt nicht als aufgelöst, wenn sie ihre Einzelmitglieder abmeldet. Ein derartiger Vorgang gilt als eine nicht termingerechte Kündigung.

III) Streichung aus der Mitgliederliste

1. Eine Ortsgruppe, die den Beitrag für das Vorjahr trotz Mahnung nicht bis zur Mitgliederversammlung entrichtet hat, kann vom Hauptvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Entscheidung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Streichung entbindet nicht von der Zahlung der Beiträge.
2. Einzelmitglieder, die den Beitrag für das Vorjahr trotz Mahnung nicht bis zur MV entrichtet haben, können vom Hauptvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung entbindet nicht von der Zahlung der Beiträge.

IV) Ausschluss von Ortsgruppen/ Einzelmitgliedern

1. Der Ausschluss ist zulässig:
 - 1.1 Bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung und/oder Ordnungen, gegen die Beschlüsse der Organe des Vereins.
 - 1.2 Bei Missachtung einer schriftlichen Aufforderung des Hauptvorstandes festgestellte grobe oder mehrfache Verstöße gegen die Zucht-Ausstellungs-/Ausbildungsregeln abzustellen oder wirksam zu unterbinden sowie bei Missachtung der Regeln des DCD, VDH oder F.C.I. und der hierauf begründeten Entscheidung der DCD-Organen.
2. Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd erfolgen.
3. Über den Ausschluss entscheidet der DCD-Ehrenrat. (gemäß Ehrenratsordnung)

V) Folgen des Verlustes der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust der Ansprüche an sämtlichen Einrichtungen und des Vermögens des Vereines nach sich.

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Einzelmitgliedern. Sie muss jährlich in der ersten Jahreshälfte, spätestens bis zum 30.06. des



Geschäftsjahres zusammentreten.

Durchführungsbestimmungen regelt eine Ordnung, welche die MV beschließt.

I) Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Hauptvorstand mit einer Frist von 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben und durch Bekanntgabe auf der Homepage des DCD. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise einzuberufen:

1. wenn der Hauptvorstand diese Einberufung für erforderlich hält,
2. wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

II) Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Stimmen sind persönliche Stimmen und nicht übertragbar.

III) Leitung der Mitgliederversammlung

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende des Hauptvereins, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende des Hauptvereins. Ist auch dieser verhindert, so liegt die Leitung bei dem 3. Vorsitzenden des Hauptvereins.

IV) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

V) Hybride und virtuelle Versammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
2. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail)-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
3. Die o. g. Regelungen gelten auch für Vorstands-, Ehrenrats-, Ausschuss- und sonstigen Sitzungen des DCD und seiner Landesverbände.

VI) Niederschrift/ Protokoll

Über jede DCD- Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Niederschrift wird spätestens 90 Tage nach der Versammlung auf der Homepage den Mitgliedern des DCD zur Verfügung gestellt.

Die Beurkundung der auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse erfolgt gemäß § 58 Ziffer 4 BGB durch die Unterschriften auf dem Protokoll durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter.



§ 6 Hauptvorstand

Der Hauptvorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 3. Vorsitzenden/ Geschäftsführer
4. dem Hauptzuchtwart (HZW)
5. dem Obmann für Ausbildung und Leistung (OAL)
6. dem Schriftleiter

I) Hauptvorstand und seine Aufgaben

Der 1. Vorsitzende, der 2. und 3. Vorsitzende sind je einzeln Vertreter im Sinne des § 26 BGB.

Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf die Vertretung des Vereines in Rechtsstreitigkeiten, gleichgültig ob der Verein klagende oder beklagte Partei ist.

Der Hauptvorstand nimmt sämtliche beim Verein anfallenden Geschäfte und Aufgaben wahr, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Näheres regelt eine vom Hauptvorstand beschlossene Geschäftsordnung.

II) Wahl des Hauptvorstandes - Amtsdauer -

1. Der Hauptvorstand ist von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen und bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
Wiederwahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist zweimal nacheinander zulässig.

2. Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes im Laufe seiner Amtsperiode aus oder ruht seine Funktion, so wird sein Aufgabenbereich von einem anderen Mitglied des Hauptvorstandes kommissarisch übernommen.

Die verbleibenden Mitglieder haben sich durch Mehrheitsbeschluss darüber zu einigen, wer von ihnen diesen Aufgabenbereich übernimmt.

Neuwahl (Ergänzungswahl) erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung für die noch verbleibende Amtsperiode des Ausgeschiedenen.

Sind weniger als vier Mitglieder des Hauptvorstandes verblieben, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

3. Um ein einheitliches Ausscheiden des gesamten Hauptvorstandes zu verhindern, wird folgender 3-jähriger Wahlturnus festgelegt:
 - a) Im ersten Jahr erfolgt die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Obmanns für Ausbildung und Leistung (OAL)
 - b) Im zweiten Jahr erfolgt die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Hauptzuchtwartes (HZW)
 - c) Im dritten Jahr erfolgt die Wahl des 3. Vorsitzenden und des Schriftleiters

Die Tätigkeit des Hauptvorstandes ist eine ehrenamtliche, jedoch werden die den

Hauptvorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstehenden Auslagen vom Verein vergütet.

Näheres regelt eine Kostenordnung.

III) Beschlüsse

1. Der Hauptvorstand tagt nach Bedarf. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
Der Hauptvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
2. Gleiches gilt für die Vorstände der Landesverbände und Ortsgruppen. Diese tagen jährlich mindestens einmal.
3. Beschlüsse zur Zuchtordnung und Zuchtzulassungsordnung (ZZLO) erfolgen in der DCD Mitgliederversammlung.
4. Beschlüsse in Ausbildungsfragen und den Ausführungsbestimmungen zu den Prüfungsordnungen obliegen dem DCD- Obmann für Ausbildung und Leistung/ Sportausschuss.
5. Zur Gewährleistung der regelmäßigen Geschäfte können notwendige Abstimmungen im Hauptvorstand abweichend auch durch Telefon/-Videokonferenzen oder auf dem schriftlichen (incl. E-Mail) Weg erfolgen.



Beschlüsse sind für alle Mitglieder, Ortsgruppen und Landesverbände verbindlich.

IV) Wirtschaftsausschuss (Kassenprüfer)

- 1.1** Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist durch die von der MV gewählten Kassenprüfer eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- 1.2** Die Kassenprüfer sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und mündlich zu erläutern.
- 1.3** Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern 2 Kassenprüfer sowie einen Ersatz-Kassenprüfer.
In jedem Jahr scheidet der 1. Kassenprüfer aus, der 2. Kassenprüfer wird 1. Kassenprüfer und der Ersatz-Kassenprüfer wird 2. Kassenprüfer. Die MV wählt jeweils einen neuen Ersatz- Kassenprüfer.
Die Wiederwahl ist erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden zulässig.

V) Ordnungsmaßregel

1. Gegen Mitglieder des DCD e.V., auch gegen die der Vereinsorgane, können wegen

- vereinsschädigenden Verhaltens
- grober Verstöße gegen die Satzung
- grober Verstöße gegen die Zucht- und Ausbildungsordnungen

folgende Ordnungsmaßregeln verhängt werden:

- Verwarnung - Verweis - Geldbuße
- Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer
- Entbindung von Ämtern auf Zeit oder auf Dauer.
- Sperren zur Teilnahme an Zucht- oder hundesportlichen Veranstaltungen:
3 Monaten, 6 Monaten, 9 Monaten oder 12 Monaten.

2. Gegen alle Mitglieder können wegen unsportlichen Verhaltens, z.B.:

- Beleidigung,
- verbale und/oder körperliche Bedrohung
- und/oder körperlicher Tätlichkeit

auf Zucht-/Ausstellungs-/ Hundesportveranstaltungen gegenüber Funktionsträgern und anderen Personen Sperren zur Teilnahme an Ausstellungs- und Zuchtveranstaltungen sowie hundesportlichen Veranstaltungen, von 3 Monaten, 6 Monaten, 9 Monaten und 12 Monaten verhängt werden.

- 3.** Gegen Mitglieder und Hundeführer des DCD, der Landesverbände und Ortsgruppen können wegen körperlicher Tätlichkeiten gegenüber dem Hund Sperren zur Teilnahme an Zucht- und Ausstellungsveranstaltungen sowie hundesportlichen Veranstaltungen von 3 Monaten, 6 Monaten, 9 Monaten und 12 Monaten verhängt werden.
- 4.** Die zu 1) -3) geregelten Ordnungsmaßregeln werden vom Ehrenrat ausgesprochen.
- 5.** Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen können Mitglieder bei Satzungsverstößen mit Zuchtbuchsperrung belegt und Zuchtrichter unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen auch mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden.
- 6.** Gegen eine ausgesprochene Maßregel ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben. Es steht dem betroffenen Mitglied frei, sich innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zustellung der Ehrenratsentscheidung an ein ordentliches Gericht oder an den VDH-Ehrenrat zu wenden.

§ 7 Ehrenrat/Ordnungsmaßnahmen und -verfahren

- 1.** Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt jeweils auf drei Jahre einen Ehrenrat.
- 1.1** Der Ehrenrat setzt sich aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie 3 Stellvertretern zusammen.

- 1.2 Der Obmann muss eine rechtserfahrene Person sein.
Die ordentlichen Mitglieder des Ehrenrates wählen ihren Obmann und Stellvertreter.
2. Mitglieder des Hauptvorstandes können nicht in den Ehrenrat gewählt werden.
3. Der Ehrenrat ist unabhängig und nicht an Weisungen anderer Organe des DCD gebunden.
4. Streitigkeiten zwischen Organen des DCD und Landesverbänden bzw. Ortsgruppen oder zwischen den Organen des DCD und dessen Einzelmitgliedern können dem Ehrenrat des DCD zur Schlichtung vorgelegt werden (Ehrenratsordnung).
5. Bevor ein Organ in einer Streitsache den ordentlichen Rechtsweg beschreitet, ist zunächst der DCD- Ehrenrat zur Schlichtung anzurufen.
6. Für alle Verfahren vor dem DCD-Ehrenrat gelten die Regeln der Ordnung des Ehrenrates.
Die Ehrenratsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Vermögen

1. Das Vermögen des Vereins muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden, jedoch ist es dem 3. Vorsitzenden/ Geschäftsführer des Hauptvorstandes gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Barbetrag in der Kasse zu führen.
Die Höhe des Barbetrages bestimmt der Hauptvorstand.
Das Vereinsvermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bezogen auf Zucht/Hundesport.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das **Collegium Cardiologicum e.V., Vors. Herr Dr. Jan-Gerd Kresken, Kirschenwäldchen 12, 35578 Wetzlar**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat

§ 9 Satzungsgebot/Satzungsänderung

I) Satzungsgebot

Für Landesverbände, Ortsgruppen und Einzelmitglieder ist die DCD-Satzung im vollen Umfang bindend. Der DCD verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. In der Zeit der Angleichung werden die der geänderten Satzung oder den geänderten Ordnungen entgegenstehenden Regelungen der DCD-Satzung und Ordnungen nicht mehr angewandt.

II) Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, wenn sie die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

§ 10 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

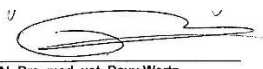
Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am **09.12.2022** beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

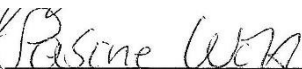
1. Änderung der Satzung vom 19.01.2024.


Jürgen Anding, 1. Vorsitzender


Jürgen Gutbrod, 2. Vorsitzender


Regina Scherg, 3. Vorsitzende


OAL Drs. med. vet. Davy Wertz


Schriftführer Sabine Witt

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Personenbezeichnung verwendet!